

mehr als eine neue, kaum verbesserte Auflage des alten römischen Reichs deutscher Nation mit einigen landständischen Scheinverfassungen? Besonders trat die Restauration in Hannover stürmisch und gewaltsam auf. In dem neugeschaffenen Königreich wurden die Einrichtungen der westfälischen und französischen Zeit, auch die wohlthätigen und zweckmäßigen, abgeschafft, und die mächtige Adelskaste setzte sich wieder in ihre alten Privilegien. Die französischen Gesetzbücher, Justizeinrichtungen, Domänenveräußerungen wurden widerrufen, die bäuerlichen Ablösungsgesetze beseitigt, die Steuerprivilegien, Patrimonialgerichte und sonstige Adelsrechte, die veralteten Stadtverfassungen und Zunftordnungen, die landschaftlichen Verschiedenheiten im Steuer- und Zollwesen, in provinziellen Verfassungen und Ständeversammlungen hergestellt, das heimliche Gerichtsverfahren samt der Folter, die Vermischung von Justiz und Verwaltung zurückgeführt. Das Gewerbe lag danieder, der Bauer war rechtlos und gedrückt. Bureaukratie und Adelsoligarchie vermochten alles. Die Regierung ließ sich von dem reaktionären Eifer des Adels immer mehr fortreißen. Graf Münster, der als hannoverscher Minister bei dem Prinz-Regenten in London fungierte, ging immer weiter in die reaktionären Ideenkreise des englischen Torykabinetts ein und war ohnedies in aristokratischen Vorurteilen ganz befangen, ein Bewunderer der altständischen Ordnungen. Eine ganz bureaukratische Organisation der Staatsverwaltung, ein Übermaß von Beamten und Behörden, schleppender und schwerfälliger Geschäftsgang in Administration und Justiz, die Abtrennung der Domänen vom Staatsvermögen, Steuerexemption des Adels, die Entartung des Staatsdienstes zu einem Pfründensystem einer engen geschlossenen Kaste zeichneten Hannover vor anderen deutschen Ländern aus. Wohl wurde im Jahr 1814 der Versuch gemacht, die verschiedenen Provinzialstände zu einem provisorischen allgemeinen Landtag zu vereinigen. Aber diese Konstitution beruhte ganz auf den alten feudalen Prinzipien; auch blieben daneben die alten Provinzialstände bestehen. Das provisorische Landtagstitut war ganz in den Händen des Adels, es war ohne irgend welche Abgrenzung seiner Rechte, Befugnisse und Aufgaben und entwickelte eine gänzlich unfruchtbare Thätigkeit, indem abwechselnd die Adelsoligarchie und die Regierung einen zeitgemäßen Fortschritt hemmten. Die Verhandlungen wurden geheim gehalten, die Teilnahme des Volks an demselben sank infolgedessen auf das geringste Maß. Die Adelskaste hintertrieb Reformen, wie die Trennung der Verwaltung und Justiz, die Maß- und Münzeinheit, die Aufhebung der Patrimonialgerichte u. dergl., die Regierung ihrerseits wies das Bestreben zurück, die Einkünfte der Domänen der ständischen Kontrolle zu unterwerfen und dieselben zur Deckung der Staatsbedürfnisse heranzuziehen.

Die provisorische Ständeversammlung wurde 1819 aufgehoben und unter dem Einfluß der schroffsten Adelspartei das Patent über die neue Gestalt der Landtagsversammlung erlassen, bestehend aus einer ersten ritterschaftlichen und einer zweiten Kammer, die im wesentlichen aus städtischen Vertretern und bürgerlichen Gutsbesitzern zusammengesetzt war; die Städte aber waren thatsächlich, da keine Diäten gezahlt wurden, meist durch Beamte der Residenz vertreten. Auch